

Satzung

der Stadt Hörstel vom 08.01.1992 über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich gemäß § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes für einen bebauten Bereich an der "Lager Straße", Hörstel-Riesenbeck

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV.NW., S. 362) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) vom 17.05.90 (BGBI. I, S. 926) hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 17.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Grundstücke Gemarkung Riesenbeck Flur 24 Flurstücke 131, 132, 138 tlw., 554, 555, 556, 557 und 718 tlw. und ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine gerissene schwarze Linie umrandet.

§ 2

Bei dem in § 1 festgelegten Gebiet handelt es sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

§ 3

Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

...

§ 4

Vorhaben im Sinne von § 3 dieser Satzung können nur innerhalb der überbaubaren Fläche, die in dem nachstehenden Planausschnitt durch die Festsetzung von Baugrenzen gekennzeichnet ist, zugelassen werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

